

**Beschlussauszug**  
aus der  
Sitzung der Gemeindevertretung Luckow  
vom 04.01.2024

---

**Top 5.1    1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Luckow für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Gemäß § 48 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Luckow/Rieth ist unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn im Ergebnishaushalt/Finanzaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen bei einzelnen Positionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen/Auszahlungen erheblichen Umfangs getätigt werden sollen.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 TEUR nicht übersteigen.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan wird erläutert. Es gibt keine weiteren Fragen bzw Anmerkungen. Die Änderung aus dem Finanzausschuss wird auch hier besprochen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Luckow beschließt die 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024, wie es der Finanzausschuss empfohlen hat.

**Abstimmungsergebnis:**

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 6          | 0            | 1            |